

Wasserversorgungsverordnung (WVV)

der Einwohnergemeinde Werthenstein (Gemeindewasserversorgung)

Beschluss des Gemeinderates Werthenstein vom 15. September 2020

in Kraft ab 1. Januar 2021

Der Gemeinderat Werthenstein erlässt gestützt auf Art. 62 litera c des Wasserversorgungsreglements (WVR) folgende Wasserversorgungsverordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des WVR. Er bestimmt die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der Wasserversorgungskommission.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Tarife im Anhang zum Wasserversorgungsreglement verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

II. Wasserversorgungskommission

Art. 3 Wahl / Amtsdauer / Konstituierung

- ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Wasserversorgungskommission ergibt sich aus Art. 4 der Gemeindeordnung und beträgt vier Jahre.
- ² Nach Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden die Mitglieder der Wasserversorgungskommission mit Ausnahme des gemeinderätlichen Vertreters, des Brunnenmeisters und der Vertretungen anderer Gemeinden von den Stimmberechtigten gewählt.
- ³ Im Ubrigen konstituiert sich die Wasserversorgungskommission selber. Jedoch nimmt das zuständige Gemeinderatsmitglied in der Regel die Funktion als Kassier war. Das Sekretariat der Kommission wird entweder durch ein Kommissionsmitglied oder durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wahrgenommen. Bei Bedarf können projektbezogene Ausschüsse gebildet werden.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen der Wasserversorgungskommission und des Gemeinderates

- ¹ Nach Art. 63 des Wasserversorgungsreglements hat die Wasserversorgungskommission die technische, fachliche und administrative Leitung der Wasserversorgung Werthenstein (WVW) inne. Die Kommission bereitet jene Geschäfte vor, die einen Beschluss des Gemeinderates bedürfen. Sie trifft sich in der Regel auf Einladung des Präsidenten zu vier ordentlichen Kommissionssitzungen pro Jahr.
- ² Die Kommission kann dem Gemeinderat Anträge stellen (vgl. Abs. 4).
- ³ Die Wasserversorgungskommission hat die folgenden Kompetenzen:
- a) Ausgaben innerhalb des genehmigten Budgets in der Erfolgsrechnung
- b) Beizug von weiteren Fachpersonen (zusätzlich zur ständigen fachlichen Begleitung)
- c) Erteilung von Anschlussbewilligungen und das Abschliessen von allfällig zugehörigen zusätzlichen Vereinbarungen
- d) Abschluss von Werkverträgen
- e) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen (z. B. Leitungsrechte)
- ⁴ Der Gemeinderat Werthenstein hat die folgenden Kompetenzen:
- a) Ausgaben innerhalb des genehmigten Budgets in der Investitionsrechnung
- b) Bestimmung der ständigen fachlichen Begleitung (Ingenieurbüro)
- ⁵ Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates ergeben sich aus Art. 62 WVR.

Art. 5 Amtsgeheimnis

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den massgebenden rechtlichen Bestimmungen (u. a. der Personalverordnung sowie dem Gemeindegesetz). Die Kommission handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.

Art. 6 Informationsaustausch

¹ Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten mittels Sitzungsprotokoll und/oder direkt durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates. Anträge an den Gemeinderat können via Sitzungsprotokoll gestellt werden. Der Präsident der Wasserversorgungskommission wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

Art. 7 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Werthenstein.

III. Brunnenmeister

Art. 8 Qualifikation

¹ Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel, das strengen hygienischen Anforderungen unterworfen ist. Die Abnehmer erwarten, dass zu jeder Zeit und ohne Unterbrechung Wasser in genügender Menge und mit hinreichendem Druck zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zur Verfügung steht. Es ist deshalb notwendig, den Betrieb der Wasserversorgung fachlich und charakterlich qualifiziertem Personal anzuvertrauen.

Art. 9 Gesetzliche Grundlagen

- ¹ Folgende gesetzliche Grundlagen sind insbesondere für den Brunnenmeister von Bedeutung:
- a) Die Bundesgesetzgebung
- b) Kantonale und kommunale Gesetzgebung
- c) Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Werthenstein
- d) Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW)

Art. 10 Aufgabenbereich

- ¹ Die geltende Lebensmittelgesetzgebung verlangt ein schriftliches Konzept zur Selbstkontrolle.
- ² Grundsätzlich sind für jeden Anlageteil einer Wasserversorgung diejenigen Orte zu ermitteln, von denen gewisse Gefahren auf die Versorgung ausgehen (Gefahrenanalyse, punktuelle Risikoabschätzung). Mit einmaligen Massnahmen können einzelne Gefahren eliminiert oder verkleinert werden. Mit periodischen Kontrollen, Wartungsarbeiten und Messungen sind die verbleibenden Gefahren zu beherrschen (Festlegung der Lenkungspunkte). Für alle Massnahmen sind Arbeitsanweisungen, zum Beispiel Beschreibung von Wartungsarbeiten, zu erstellen. Die ausgeführten Arbeiten sind zu protokollieren.

Wassergewinnung und Speicherung

- a) Überwachung der Einzugsgebiete und Schutzzonen
- b) Betrieb, Überwachung und Unterhalt der Anlagen gemäss Vorgaben der Qualitätssicherung (QS) der WVW
- c) Wirtschaftliche Optimierung und Steuerung der Anlagen
- d) Überwachung der Löschwasserreserven

Wasserverteilung

- a) Verteilnetz: Betrieb, Überwachung und Unterhalt
- b) Haupt- und Versorgungsleitungen: Überwachung der Bau- und Verlegearbeiten, Druckprobe, Einmessen und Inbetriebnahme
- c) Hausanschlussleitungen: Aufsicht, Grössenbestimmung, Ausliefern des Wasserzählers und Einmessen der Leitung inklusive Planablage
- d) Wasserzähler: Ablesung
- e) Wasserversorgungsreglement: Aufsicht über die Einhaltung dessen Bestimmungen

Verwaltungsarbeiten

- a) Aufsicht über Werkhof und Magazin
- b) Inventarisierung von Geräten, Werkzeugen und Material
- c) Sicherstellung der Planunterlagen
- d) Führung eines Registers über Ankauf, Einbau und Revision der Wasserzähler
- e) Bereitstellung von Informationen und Daten für Berichte und Anträge
- f) Mitwirkung bei der Projektierung und Ausschreibung von Bauvorhaben
- g) Leistungserfassung gemäss den Vorgaben der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Werthenstein

Art. 11 Periodische Kontrollen

¹ Der Brunnenmeister ist dafür verantwortlich, dass alle Anlageteile der WVW periodisch kontrolliert, gewartet und unterhalten werden. Als Grundlage dient das QS.

Art. 12 Pflichten und Kompetenzen

- ¹ Dem Brunnenmeister bzw. dessen Stellvertreter wird die selbstständige Erledigung der Arbeiten gemäss den QS-Unterlagen übertragen.
- ² Der Brunnenmeister übt auf der ganzen Wasserversorgungsanlage die Aufsicht aus. Er ist verantwortlich, dass das abgegebene Trinkwasser jederzeit den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im Weiteren sorgt er dafür, dass Anlagen, Apparate und Einrichtungen nach anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, erweitert oder abgeändert werden und dass diese regelmässig überwacht, unterhalten und Änderungen den zuständigen Stellen gemeldet werden.
- ³ Unregelmässigkeiten, Missbräuche und Übertretungen von Vorschriften sowie Veränderungen im Einzugsgebiet der WVW sowie Mängel an Anlagen meldet er der vorgesetzten Stelle und sorgt für Abhilfe. Die Überwachung und Kontrolle der Anlagen erfolgt auf Grund des QS-Konzeptes. Der Brunnenmeister ist für die gewissenhafte und vollständige Dokumentierung verantwortlich. Er sorgt auch für die entsprechende Archivierung dieser Dokumente.
- ⁴ Der Brunnenmeister hat als Vertrauensmann der Wasserversorgungskommission Werthenstein Anspruch darauf, zu wichtigen Beschlüssen angehört zu werden und zu projektierten Wasserversorgungsanlagen Stellung zu nehmen. Die Einwände und Stellungnahmen des Brunnenmeisters sind in den Sitzungsprotokollen zu erwähnen. Der Brunnenmeister nimmt beratend (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen der Wasserversorgungskommission teil.
- ⁵ Der Brunnenmeister hat sich mit sämtlichen die Wasserversorgung betreffenden Fragen auch dann zu befassen, wenn er durch Drittpersonen davon Kenntnis erhält.
- ⁶ Wenn die Wasserqualität beeinträchtigt oder die Versorgung gefährdet ist, hat er die vorgesetzte Stelle zu informieren. In Notfällen ist der Brunnenmeister befugt, selbstständig zu handeln. Der Gemeindeammann und das zuständige kantonale Laboratorium sind jedoch so rasch wie möglich zu informieren. Vor allem ist verunreinigtes Wasser vom Rohrnetz fern zu halten. Die weiteren Massnahmen erfolgen in Zusammenarbeit mit den genannten

Instanzen. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen ist der besondere Alarmplan zu beachten

- ⁷ Der Brunnenmeister ist verpflichtet, seinen Stellvertreter stets auf dem Laufenden zu halten. Vertretungen bei Abwesenheit müssen gegenseitig vereinbart werden. Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter muss jederzeit erreichbar sein.
- ⁸ Wenn der Brunnenmeister Arbeiten delegiert, bleibt er für die sachgemässe Ausführung verantwortlich.
- ⁹ Aufträge an Privatfirmen sind in Absprache mit dem Vorgesetzten zu vergeben und erfolgen bei Notfällen (beispielsweise bei einem Rohrbruch) direkt durch den Brunnenmeister.
- ¹⁰ Der Brunnenmeister sorgt dafür, dass das notwendige Material für Betrieb und Unterhalt stets innert nützlicher Frist verfügbar ist. Er ist ermächtigt, Klein- und Verbrauchsmaterial selbständig zu beschaffen. Die ausgabenrechtlichen Kompetenzen des Brunnenmeisters ergeben sich aus Art. 37 Abs. 3 lit. b der Organisationsverordnung (bis Fr. 500.00)
- ¹¹ Der Brunnenmeister muss mit der gesamten Anlage und deren Umfeld sowie den notwendigen Planunterlagen vertraut sein. Pläne und Betriebsanleitungen müssen dauernd den neuen Gegebenheiten angepasst werden und jederzeit zur Verfügung stehen. Er muss die Grenzen der Grundwassergebiete und der Schutzzonen kennen und hat dafür zu sorgen, dass die Schutzzonenbestimmungen eingehalten werden.

Art. 13 Organisation und Arbeitsverhältnis

- ¹ Der Brunnenmeister ist der Beauftragte der WVW, welcher die ihm anvertrauten Anlagen betreibt, überwacht und unterhält.
- ² Voraussetzung für die Übernahme der Stelle eines Brunnenmeisters ist der eidg. Fachausweis bzw. die Bereitschaft, diesen zu erlangen. Verantwortungsbewusstsein, Interesse und fachliche Kompetenz werden vorausgesetzt.
- ³ Dem Brunnenmeister ist mindestens ein Stellvertreter beizugeben, der ihn vollwertig ersetzen kann.
- ⁴ Die Anstellungsbedingungen des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreter richten sich nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Werthenstein.
- ⁵ Die WVW hat dem Brunnenmeister die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten benötigt. Als solche sind insbesondere folgende Unterlagen zu betrachten: Übersichts- und Detailpläne, Werk- und Anlagebeschreibungen, Betriebsanleitungen von Apparaten und Einrichtungen, Analyseresultate, usw.
- ⁶ Gemäss der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) und der SVGW-Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) sind die nötigen Massnahmen zu treffen.
- ⁷ Die Brandbekämpfung ist grundsätzlich Sache der Feuerwehr. Der Brunnenmeister soll bei jedem Brandalarm alarmiert werden. Bei Unregelmässigkeiten im Bereich der Löschwasserreserven und/oder Arbeiten an den Wasserspeicheranlagen informiert der Brunnenmeister die zuständige Feuerwehrorganisation.
- ⁸ Der Brunnenmeister und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, das Interesse für die Aus- und Weiterbildung zu bekunden.
- ⁹ Die zuständigen Organe der WVW sind ihrerseits verpflichtet, für eine ausreichende Aus- und Weiterbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreter zu sorgen.

Art. 14 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderats vom 15. September 2020 auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Pflichtenheft der Wasserversorgungskommission vom 6. Oktober 2015 und das Pflichtenheft für den Brunnenmeister vom 6. Oktober 2015 aufgehoben.

* * *

6110 Wolhusen-Markt, 15. September 2020

GEMEINDERAT WERTHENSTEIN

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

sig. Beat Bucheli sig. Peter Helfenstein

